

## QUALITÄTSSICHERUNGSORDNUNG TrainerInnen-Lizenz

des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes

*Sämtliche Begriffe und Formulierungen dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.*

### **§ 1 Allgemeines – Zielbestimmung, Geltungsbereich, Sicherstellung der Objektivität und Unbefangenheit**

- (1) Der Österreichische Eiskunstlaufverband (ÖEKV) / Skate Austria richtet als Beitrag zur Qualitätssicherung eine Trainerlizenzierung ein, indem die Fortbildungsaktivitäten der staatlich geprüften Trainer und Instruktoressen für Eiskunstlauf gefördert und gesichert werden. Eine Trainerlizenz dient als Qualifikationsnachweis und damit Qualitätssicherung von Trainern und Instruktoressen.
- (2) Mit diesem Instrument und den allgemeinen und besonderen Leistungen der Trainer wird Skate Austria über die Lizenzierung der Trainer zu entscheiden haben. Eine Evaluierungskommission, die aus zwei Skate Austria Vorstandsmitgliedern und einem Delegierten des österreichischen Trainerverbandes (ÖVTL) besteht, überprüft die Eintragung der anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen und empfiehlt die Eintragung der Kandidaten in die Liste der lizenzierten Trainer in Österreich.
- (3) Die Trainerlizenzierung ist daher ein Mittel zur Überprüfung der Eignung des Trainers für den leistungsorientierten Eiskunstlauf im Sinne der sportlichen Förderaufgaben von Skate Austria sowie der Weiterentwicklung und Etablierung einer professionellen Trainerstruktur im österreichischen Eiskunstlauf. Der Einsatz, die Ausbildung und Weiterbildung hoch qualifizierter Trainer entspricht somit auch den Prämissen der Bundes-Sportförderung.
- (4) Jeder Skate Austria Mitgliedsverein soll einen Lizenzträger haben, um die Qualitätssicherung im Verein nachweisen zu können. Ein Lizenzträger kann aufgrund von Kooperationen für mehr als einen aber maximal für zwei Vereine der Lizenzträger sein.
- (5) Diese Ordnung gilt für die Organe des ÖEKV, die Mitglieder der angeführten Verbände sowie für deren Mitglieder und Lizenztrainer im Sinne dieser Ordnung sowie für sämtliche Organe dieser Ordnung. Diese Ordnung und Entscheidungen der Organe gelten in der jeweils geltenden Fassung zeitlich und örtlich für die vorangeführten Personen unbegrenzt.
- (6) Die Mitglieder der Evaluierungskommission haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Tätigkeit der Kommission wird vom ÖEKV getragen, der auch die Vergütung für die Kommissionsmitglieder festsetzt.

### **§ 2 Lizenz – Grundlagen, Inhalte und Bereiche der Maßnahme**

- (1) Lizenzträger im Sinne dieser Ordnung sind Trainer bzw. Instruktoressen und Übungsleiter, die über eine der nachfolgend angeführten Trainerlizenzen verfügen, wobei den maßgeblichen Zeitpunkt das Datum der erfolgreich abgelegten kommissionellen Abschlussprüfung an der Bundessportakademie darstellt. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung hat der nunmehrige „staatlich geprüfte Trainer / Instruktor“ unwiderruflich das Recht auf die Ausstellung einer Lizenz durch den ÖEKV erworben. Die Übermittlung

des Zeugnisses sowie das Formular „Antrag auf Lizenz“ an den ÖEKV unter Vorlage über die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung genügt.

- (2) Die Erstaussstellung einer Lizenz erfolgt durch Skate Austria aufgrund der Einreichung der betreffenden Ausbildungsnachweise bzw. Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Die Trainerlizenz ist zwei Saisonen ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb dieser zwei Jahre müssen Fortbildungsmaßnahmen mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten (davon 14 eisspezifisch), mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Als Fortbildungsmaßnahmen werden Fort- und Weiterbildungsseminare der Bundesportorganisation (BSO), von Skate Austria und des ÖVTL, der internationalen Eislaufunion (ISU), sportspezifische Seminare der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sowie Seminare von ausländischen eissportspezifischen Vereinigungen anerkannt. Der Antrag zur Anerkennung hat schriftlich unter Übermittlung der Seminarinhalte sowie einer Teilnahmebestätigung zu erfolgen. Die absolvierten Unterrichtseinheiten müssen aus der Teilnahmebestätigung hervorgehen.
- (4) Eine Trainerlizenz erlischt falls bis zwei Saisonen nach Ausstellungsdatum kein Nachweis einer Fortbildung vorgelegt wird. Bei einer erneuten Beantragung (Neuaussstellung) ist der Fortbildungsnachweis von 20 UE ebenso erforderlich (1 UE = 45 min., 20 UE = 15 h). Von den 20 UE müssen mindestens 14 UE eisspezifisch sein (Skate Austria Veranstaltungen oder nach Genehmigung Veranstaltungen ÖVTL oder der ISU oder anderer Eiskunstlaufverbände). Weitere Veranstaltungen müssen sportwissenschaftlichen, sportpsychologischen Hintergrund haben, andere Veranstaltungen nur nach Genehmigung. Von Skate Austria Fortbildungsveranstaltungen ist keine Bestätigung beizulegen, aber Datum und Ort sowie die Unterrichtseinheiten anzugeben.
- (5) Trainer, die eine ausländische Ausbildung eines ISU Mitgliedes abgeschlossen haben, wird diese Ausbildung anerkannt. Dafür ist ein schriftliches Ansuchen um Anerkennung und die Vorlage beglaubigter, ins Deutsche übersetzter Dokumente erforderlich. Eine Bestätigung der Ausbildungsanerkennung des ISU Mitgliedes muss ebenfalls beglaubigt beigelegt sein. Die Ausbildungen müssen im Stundenausmaß und Inhalt mindestens der Ausbildungen der Bundessportakademien für Trainer / Instrukoren entsprechen. In Einzelfällen kann die Evaluierungskommission nach Überprüfung der Voraussetzungen eine befristete Anerkennung bewilligen.
- (6) Kosten, die aus der Ausstellung und / oder Verlängerung der Lizenz entstehen, sind vom Lizenznehmer zu tragen. Die Kosten der Lizenzlösung, erstmalige Ausstellung und Gültigkeit für zwei Saisonen ab Ausstellungsdatum, betragen einmalig € 50,--. Die Kosten der jeweiligen Verlängerung, Gültigkeit zwei Saisonen, betragen € 40,--.
- (7) Folgende Trainerlizenzen werden vergeben:
  - a. **A-Lizenz:** Eine A-Trainerlizenz erhalten nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene staatliche Trainer- oder Diplomtrainerausbildung für Eiskunstlauf, Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
  - b. **B-Lizenz:** Eine B-Trainerlizenz erhalten nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene Instrukoren-Ausbildung für Eiskunstlauf, Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
  - c. **C-Lizenz:** Eine C-Trainerlizenz können Personen mit abgeschlossener Übungsleiterausbildung beantragen.

## **§ 3 Bewertungsrichtlinien und Verfahren zur Ausstellung und der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

- (1) Die eingereichten Fortbildungsmaßnahmen sind von der Evaluierungskommission im Nachhinein zu bewerten.
- (2) Grundvoraussetzung für eine positive Evaluierung ist, dass die Fortbildung der Trainertätigkeit zuzurechnen sein muss, entweder weil sie sportbezogen ist oder sich mit allgemeinen Themen zur Sportart Eiskunstlauf, befasst.
- (3) Als Fortbildungsmaßnahme, kommen beispielsweise (nicht ausschließlich) in Frage:
  - Vorträge und Seminare über sportartspezifische Methodik und Technik
  - Vorträge und Seminare aus dem Tätigkeitsbereich des Trainers (sportspezifische aber nicht nur sportartspezifische Inhalte)
  - einschlägige, vom Trainer selbst gehaltene Fachvorträge
  - fachgebietsbezogene Publikationen des Trainers

## **§ 4 Lizenzierungs-Verfahren**

- (1) Die Trainerlizenzen werden von Skate Austria ausgegeben.
- (2) Die Trainerlizenzen enthalten die Daten der Trainer und die jeweilige Lizenz (A, B, C). Die Auflistung der Ausbildungsschritte, die absolvierten Veranstaltungen, eine Aufzählung allfälliger Publikationen samt Angabe ihres Umfangs sowie Programme und Teilnahmebestätigungen werden in der Lizenzdatenbank gesammelt.
- (3) Die Eintragung von Fortbildungsaktivitäten erfolgt aufgrund der Meldungen der Trainer. Die konkrete Vorgangsweise bei der Eintragung der positiv evaluierten Fortbildungsaktivitäten bestimmt der ÖEKV.
- (4) Aus den übermittelten Aus- und Fortbildungsunterlagen müssen folgende Informationen hervorgehen:
  - Bezeichnung der Veranstaltung
  - Zeit und Ort der Veranstaltung
  - Veranstalter, und Veranstaltungsprogramm, aus dem sich die Nettofortbildungszeit entnehmen lässt
  - Den Unterlagen ist auch eine Teilnahmebestätigung beizufügen.
  - Bei Publikationen ist ein Belegexemplar oder Sonderdruck beizufügen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden vom ÖEKV auf Vollständigkeit geprüft und der Evaluierungskommission vorgelegt.
- (6) Nach der Evaluierung wird die Anerkennung EDV-mäßig erfasst und in der Lizenzdatenbank vermerkt. Anlässlich der Re-lizenzierung bestätigt der ÖEKV die Richtigkeit der Eintragungen.
- (7) Wurde eine gemeldete Aktivität nicht positiv evaluiert, so ist dies dem Trainer mitzuteilen. Der Trainer hat in diesem Fall die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Mitteilung und Stellungnahme sind in der Lizenzdatenbank zu vermerken.

*Aus Gründen der Datensicherheit bleiben alle genaueren Details zu den lizenzierten Trainern jeweils beim ÖEKV. Für die Veröffentlichung einer Liste aller lizenzierten Trainer und deren Qualifikation geben die Lizenznehmer ihre Einwilligung mit der Beantragung der Trainerlizenz.*